

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
A 13 - Amt für Kultur und  
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



## **7. Änderung vom 09.12.2020 der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004**

Aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) und des § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 24.08.2008, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende 7. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 1 – Bildung von Ausschüssen**

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Rat der Stadt bildet folgende Ausschüsse und bestimmt die jeweilige Anzahl ihrer Mitglieder:

A) Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:

Stärke:

1. Hauptausschuss:

„17 Ratsmitglieder und der Bürgermeister sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.“

2. Rechnungsprüfungsausschuss:

„11 Ratsmitglieder, 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.“

3. Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf:

„11 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 6 Ratsmitglieder und maximal 5 sachkundige Bürger/innen), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.“

B) Pflichtausschüsse nach sonstige gesetzlichen Vorschriften:

4. Jugendhilfeausschuss:

„15 stimmberechtigte Mitglieder (davon 9 Personen, die Ratsmitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sind, zuzüglich 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Alsdorf wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden; die Zahl der Ratsmitglieder soll die Zahl der übrigen Mitglieder übersteigen) und 14 beratende Mitglieder.“

5. Wahlausschuss:

„12 stimmberechtigte Mitglieder (davon 11 Beisitzer/innen - Ratsmitglieder - und der Wahlleiter).“

6. Wahlprüfungsausschuss:

„11 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 6 Ratsmitglieder und maximal 5 sachkundige Bürger/innen) sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.“

C) Gesetzlich nicht vorgeschriebene Ausschüsse:

7. Ausschuss für Stadtentwicklung:

„17 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 9 Ratsmitglieder und maximal 8 sachkundige Bürger/innen), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.“

8. Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur:

„17 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 9 Ratsmitglieder und maximal 8 sachkundige Bürger/innen), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW, 3 beratende Mitglieder gemäß § 85 Abs. 2 SchulG sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.“

9. Ausschuss für Gebäudewirtschaft:

§ 1 Ziff. 9 entfällt.

## **Artikel II**

### **§ 2 Zuständigkeit der Ausschüsse**

#### **1. Hauptausschuss**

§ 2 Ziffer 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1)

Über die gesetzliche Zuständigkeit hinaus bereitet der Hauptausschuss die Satzungsbeschlüsse des Rates der Stadt, mit Ausnahme von Bebauungsplänen, vor.“

§ 2 Ziffer 1 wird um die Absätze 12 und 13 ergänzt:

„(12)

Der Ausschuss befasst sich mit den grundsätzlichen Angelegenheiten der Gebäude und den zu deren Betrieb erforderlichen Grundstücken, zu denen die Gemeinde aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist oder die zur sozialen und kulturellen Betreuung der Einwohner/innen bereitgestellt worden sind. Ausgenommen sind Gebäude, die der Rat der Stadt durch Beschluss auf andere Organisationseinheiten übertragen hat.

(13)

Im Rahmen der vom Rat der Stadt beschlossenen Haushaltsansätze entscheidet der Ausschuss über Auftragsvergaben zur Erhaltung, Herstellung und Bewirtschaftung von Gebäuden, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist, sowie in den Fällen der §§ 7 und 8 der Vergabeordnung der Stadt Alsdorf.“

#### **9. Ausschuss für Gebäudewirtschaft**

§ 2 Ziff. 9 entfällt.

### **Artikel III**

#### **Inkrafttreten:**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 13.10.2004 einschließlich der 6 Änderungen außer Kraft.

Alsdorf, den 12.03.2021

gez. Sonders

Bürgermeister

**8. Änderung vom 10.03.2021  
der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten  
Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004**

Aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) und des § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 24.08.2008, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 09.03.2021 folgende 8. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister beschlossen:

**Artikel I**

**§ 1 – Bildung von Ausschüssen**

§ 1 Buchst. B), Ziff. 5. wird wie folgt neu gefasst:

„B) Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften:

...

5. Wahlausschuss:

11 stimmberechtigte Mitglieder (davon 10 Beisitzer/innen - Ratsmitglieder - und der Wahlleiter).

...“

**Artikel II**

**Inkrafttreten:**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 13.10.2004 einschließlich der 7 Änderungen außer Kraft.

Alsdorf, den 12.03.2021

gez. Sonders

Bürgermeister

## 5. Änderung vom 12.03.2021 der

Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 01.12.2010

### Präambel

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. S. 2023) i. V. m. den §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (BGBL S. 1163) sowie der §§ 21-24 und § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GVBL. S. 894) , jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – wurde folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – (Kfs) durch den Rat der Stadt Alsdorf am 09.03.2021 beschlossen.

### Artikel I

#### 1. § 3 Begriffsbestimmung

In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 KiBiz“ ersetzt durch die Angabe „§ 22 KiBiz“.

In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „§ 18 KiBiz“ ersetzt durch die Angabe „§ 32 KiBiz“.

#### 2. § 8 Vermittlung

In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 KiBiz“ ersetzt durch die Angabe „§ 21 KiBiz“.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Gem. § 22 KiBiz werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.“

#### 3. § 9 Geldleistung

In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „§ 22 KiBiz“ ersetzt durch die Angabe „§ 24 KiBiz“.

#### 4. § 10 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

In § 10 Abs. 4 wird die Angabe „30 Öffnungstage“ ersetzt durch die Angabe „27 Öffnungstage“.



## 5. § 11 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGV VIII

§ 11 Abs.1 wird hinzugefügt:

„(1) Sachaufwand und Förderleistung für das Kita-Jahr 2021/2022:  
(geänderte Tabelle)

	Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1	über 10 und bis 15 Std.*	272 €
2	über 15 und bis 20 Std.	363 €
3	über 20 und bis 25 Std.	444 €
4	über 25 und bis 30 Std.	534 €
5	über 30 und bis 35 Std.	625 €
6	über 35 und bis 40 Std.	716 €
7	über 40 und bis 45 Std.	807 €

§ 11 Abs. 2 wird hinzugefügt: „(2) Jeder Tagespflegeperson wird für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet.“

§ 11 Abs. 3 wird hinzugefügt: „(3) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird ab dem Kita-Jahr 2021/2022 jährlich angepasst.“

## 6. § 14a Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

§ 14 a Absatz 1, 2 und 3 werden die Worte „sowie Krankengeldversicherung“ eingefügt und somit wie folgt geändert:

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Krankengeldversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind
  - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Krankengeldversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen bzw.
  - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Krankengeldversicherung für die Tagespflegeperson bis zur Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Kassen.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
  - zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Krankengeldversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson

- für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag)  
oder
- soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

## 7. § 17 Rechtsanspruch und bedarfsgerechtes Angebot

In § 17 Abs. 1 wird die Angabe „§ 3a KiBiz“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 KiBiz“.

## 8. § 20 Beitragsbefreiungen

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

§ 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 werden hinzugefügt: „Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.“

## 9. Anlage

### Kindertageseinrichtungen:

Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 24.000 €	-	-	-
bis 36.000 €	63 €	69 €	99 €
bis 48.000 €	94 €	103 €	149 €
bis 60.000 €	149 €	161 €	246 €
bis 72.000 €	187 €	204 €	311 €
bis 84.000 €	204 €	224 €	343 €
bis 96.000 €	219 €	241 €	369 €
bis 108.000 €	249 €	273 €	417 €
bis 120.000 €	273 €	306 €	455 €
bis 132.000 €	299 €	337 €	492 €
bis 144.000 €	326 €	369 €	529 €
bis 156.000 €	353 €	401 €	567 €
über 156.000 €	380 €	434 €	604 €

**Kindertagespflege:**

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>über 10 Std. bis 25 Std.</b>	<b>über 25 Std. bis 35 Std.</b>	<b>über 35 Std. bis 45 Std.</b>
bis 24.000 €	-	-	-
bis 36.000 €	63 €	69 €	99 €
bis 48.000 €	94 €	103 €	149 €
bis 60.000 €	149 €	161 €	246 €
bis 72.000 €	187 €	204 €	311 €
bis 84.000 €	204 €	224 €	343 €
bis 96.000 €	219 €	241 €	369 €
bis 108.000 €	249 €	273 €	417 €
bis 120.000 €	273 €	306 €	455 €
bis 132.000 €	299 €	337 €	492 €
bis 144.000 €	326 €	369 €	529 €
bis 156.000 €	353 €	401 €	567 €
über 156.000 €	380 €	434 €	604 €

**Artikel II**

Die Änderungen zu §§ 3, 8, 9, 10, 11 Abs. 2 und 14 a treten nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen zu § 11 Abs. 1 und Abs. 3 sowie die Anlage tritt am 01.08.2021 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 5. Änderung vom 12.03.2021 der Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 01.12.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. März 2021

gez.

Sonders  
Bürgermeister

**4. Änderung vom 12.03.2021 der  
Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen  
in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf  
(Offene Ganztagsgrundschulen)**

Gemäß der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 14.12.2006 (BGBl S. 3134) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiZ) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) – jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 09.03.2021 folgende Vierte Änderung der Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf (Offene Ganztagsgrundschulen) beschlossen:

**Artikel I**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf – Offene Ganztagsgrundschule – wird wie folgt geändert:

<b>Jahreseinkommen:</b>	<b>Elternbeitrag/Kind/Monat ab 01.08.2020</b>	<b>Elternbeitrag/Kind/Monat ab 01.08.2021</b>
bis 24.000 €	0 €	0 €
bis 36.000 €	63 €	65 €
bis 48.000 €	92 €	94 €
bis 60.000 €	118 €	122 €
bis 72.000 €	147 €	151 €
bis 84.000 €	175 €	180 €
über 84.000 €	203 €	209 €

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 4. Änderung vom 12.03.2021 der Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. März 2021

gez.

Sonders  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

der 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses (nichtöffentlich) am Dienstag, 13.04.2021, 18:00 Uhr, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

### Nichtöffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestellung von Schriftführerinnen für die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Stadt Alsdorf
3. Einführung und Verpflichtung von beratenden Mitgliedern nach § 58 Abs. 4 GO NRW
4. Berichterstattung des Rechnungsprüfungsamtes über die Erledigung der in den letzten Sitzungen gefassten Beschlüsse
5. Prüfungsbericht Nr. 01/2019 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Alsdorf für das Haushaltsjahr 2019
6. Prüfungsbericht Nr. 15/2020 über die Visakontrolle beim A 51- Jugendamt in der Zeit vom 14.07. bis 04.08.2020
7. Prüfungsbericht Nr. 16/2020 über die unvermutete Prüfung der Stadtkasse Alsdorf in der Zeit vom 07.10. bis 23.10.2020
8. Prüfungsbericht Nr. 17/2020 über die Prüfung der Kasse der Jagdgenossenschaft Alsdorf I für die Jahre 2018 und 2019
9. Prüfungsbericht Nr. 18/2020 über die Prüfung der Kasse der Jagdgenossenschaft Alsdorf II für die Jahre 2018 und 2019
10. Prüfungsbericht Nr. 19/2020 über die Prüfung der monatlich pauschalierten Landeszweisung nach dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)
11. Prüfungsbericht Nr. 02/2021 über die unvermutete Prüfung der Gebührenkasse für vereinnahmte Verwaltungsgebühren im Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt (hier: Standesamt) für das Haushaltsjahr 2020
12. Prüfungsbericht Nr. 03/2021 über die risikoorientierte Prüfung von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch, SGB XII, für das Rechnungsjahr 2020
13. Prüfungsbericht Nr. 04/2021 über die unvermutete Prüfung der Gebührenkasse für vereinnahmte Verwaltungsgebühren der Stadtbücherei Alsdorf für das Rechnungsjahr 2020
14. Prüfungsbericht Nr. 05/2021 über die Visakontrolle beim A 60 - Bauverwaltungsamt, A 61 - Planungsamt und A 65 - Bauamt in der Zeit vom 11.01.2021 bis 10.02.2021

15. Prüfungsbericht Nr. 06/2021 über die unvermutete Kassenbestandsaufnahme der Stadtkasse Alsdorf in der Zeit vom 23.02. bis 04.03.2021
16. Prüfungsbericht Nr. 07/2021 über die unvermutete Prüfung der Gebührenkasse für vereinnahmte Verwaltungsgebühren im A 40 - Schul- und Sportamt - Kassenautomat Hallenbad - für das Rechnungsjahr 2020
17. Prüfungsbericht Nr. 08/2021 über die Prüfung im Bereich Vergabewesen und im Bereich der Visa-Kontrollen im Jahr 2020
18. Arbeitsplan des Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2021
19. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 17.03.2021

gez. Malecha  
Vorsitzender des Rechnungs-  
prüfungsausschusses